

RS Vwgh 1996/2/6 95/20/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §5 Abs1 Z3;

FlKonv Art33 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Unter einer Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltslandes ist der ersten Tatbestandes des Art 33 Abs 2 FlKonv sind Umstände zu verstehen, die sich gegen den Staat richten und dessen Bestand gefährden (Hinweis E 15.12.1993, 93/01/0900). Eine Gefährdung des Bestandes des Aufenthaltslandes ist aber nur dann gegeben, wenn der Flüchtling die Grundlagen der staatlichen Ordnung oder gar die Existenz des Zufluchtlandes ernsthaft gefährdet (Hinweis Kälin, Das Prinzip des Non-Refoulement, 131).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200079.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at